

Coronavirus

Wichtige Einschränkungen & Untersagungen und Erlaubnisse & Ausnahmen in der Stadt Bad Oeynhausen

§1	<p>Betretungsverbot: Folgende Bereiche dürfen von Reiserückkehrern vor Ablauf von 14 Tagen nach Aufenthalt in einem Risikogebiet nicht betreten werden:</p> <ul style="list-style-type: none">- Krankenhäuser- Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt- Dialyseeinrichtungen- Tageskliniken- Stationäre Einrichtungen der Pflege und Eingliederungshilfe, o.ä.	<p>Über Ausnahmen für Personen, die für die medizinische oder pflegerische Versorgung oder Aufrechterhaltung des Betriebes zwingend erforderlich sind, entscheiden die Einrichtungsleitungen unter Beachtung der RKI-Richtlinien. Die Einrichtungsleitung kann zudem Ausnahmen unter Schutzmaßnahmen und nach Hygieneunterweisung zulassen, wenn es ethisch-sozial geboten ist.</p>
§2	<p>Untersagt: Besuche in Krankenhäusern, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, vollstationären Einrichtungen der Pflege und Wohnformen der Eingliederungshilfe, besonderen Wohnformen im Sinne des SGB XII sowie ähnliche Einrichtungen</p>	<p>Über Ausnahmen entscheiden die Einrichtungsleitungen, wenn es medizinisch, ethisch-sozial oder aus Rechtsgründen geboten ist, zum Beispiel</p> <ul style="list-style-type: none">- auf Geburts- und Kinderstationen- bei Palliativpatienten- rechtliche Betreuung <p>Für Patienten und Bewohner: Bitte erkundigen Sie sich bei den jeweiligen Einrichtungsleitungen über die Voraussetzungen zum Verlassen der Einrichtung (ACHTUNG: mehr als 2 Personen in der Öffentlichkeit sind untersagt!)</p>

Untersagt:

- Bars, Clubs, Diskotheken, Theater, Opern- und Konzerthäuser, Kinos, o.ä.
- Messen, Ausstellungen, Freizeitparks, Angebote von Freizeitaktivitäten (drinnen und draußen), Spezialmärkte, o.ä.
- Sonnenstudios, Schwimmbäder, „Spaßbäder“, Saunen, Solarien, o.ä.
- Spielhallen, Spielbanken, Wettbüros, o.ä.
- Prostitutionsstätten, Bordelle, o.ä.

Zulässig ist der Betrieb von:

- Museen, Kunstausstellungen, Galerien, Schlössern, Burgen, Gedenkstätten und ähnlichen Einrichtungen
- Zoologischen Gärten und Tierparks, Botanische Gärten, Garten- und Landschaftsparks

→ Auflagen:

- Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen sind zu treffen
- Steuerung des Zutritts
- Gewährleistung eines Mindestabstandes von 1,5 Meter zwischen Personen (auch in Warteschlangen)
- Beschäftigte und Kunden sind zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung (z.B. Alltagsmaske, Schal, Tuch) verpflichtet*
- die Anzahl von gleichzeitig anwesenden Besuchern darf eine Person pro zehn Quadratmeter der für Besucher geöffneten Fläche nicht übersteigen

*** s. hierzu auch Erläuterungen zu § 12a (Mund-Nase-Bedeckung)**

Ab dem **07.Mai 2020** ist die Nutzung von **Spielplätzen** zulässig.

Auflagen:

- Begleitpersonen haben untereinander einen Mindestabstand von 1,5 Meter zu gewährleisten. Außer des handelt sich um Verwandte in gerader Linie (Mutter, Vater, Sohn, Tochter, Großmutter, Großvater, Enkel), Geschwister, Ehegatten, Lebenspartner/innen, in häuslicher Gemeinschaft lebende Personen, Begleitpersonen minderjähriger und unterstützungsbedürftiger Personen

Untersagt:

- Jeglicher Sportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen (einschließlich Fitnessstudios und Tanzschulen)

Ausnahmen:

- Training an nordrhein-westfälischen Bundesstützpunkten
- Sportunterricht an den Schulen
- Vorbereitung auf oder die Durchführung von schulischen Prüfungen
- sportpraktische Übungen im Rahmen von Studiengängen
- Training von Berufssportlern auf und in den vom Arbeitgeber bereitgestellten Trainingseinrichtungen

→ Auflagen: Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen sind zu treffen!

Zulässig:

- Lehr- und Prüfungsbetrieb an Hochschulen, an den Schulen des Gesundheitswesens, an den der Berufsausbildung im öffentlichen Dienst dienenden Schulen, Instituten und ähnlichen Einrichtungen nach Maßgabe gesonderter Anordnungen

Weiterhin zulässig:

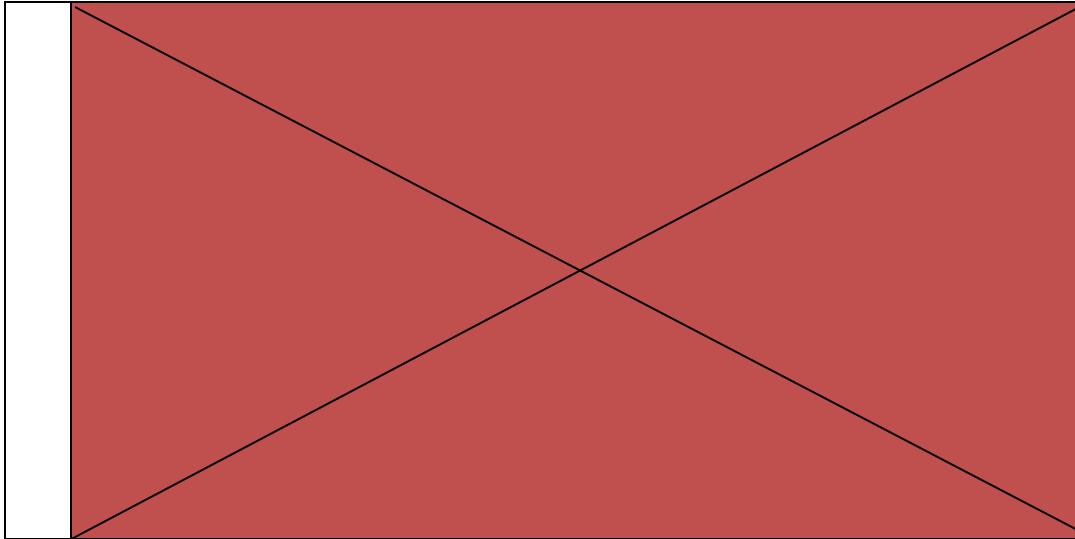
- Bildungsangebote in Volksschulen, Musikschulen sowie sonstigen öffentlichen, behördlichen und privaten außerschulischen Bildungseinrichtungen
- Unterrichtsveranstaltungen in Behörden und Betrieben im Rahmen von Vorbereitungsdiensten und Berufsaus-, -fort- und -weiterbildungen
- Prüfungswesen zu Punkt 1 und 2

Auflagen:

- Hygienevorkehrungen
- Gewährleistung eines Mindestabstandes von 1,5 Meter zwischen Personen
- Begrenzung des Zutritts zu Schulungsräumen auf maximal 1 Person pro 5 Quadratmeter Raumfläche
- Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Meter von Personen in den Gängen zwischen den Unterrichtstischen

Achtung:

- In **Musikschulen** ist nur Einzelunterricht zulässig, in atmungsaktiven Fächern (Gesang, Blasinstrumente) ist eine Raumgröße von mindestens 10 Quadratmetern pro Person vorzusehen.
- Ein Mindestabstand von 1,5 Meter zwischen Personen gilt nicht für den praktischen Unterricht von **Fahrschulen**. Nur Fahrschüler und Fahrlehrer sowie während der Fahrprüfung die Prüfungsperson dürfen sich im Fahrzeug aufhalten.

**Zulässig:**

- Bibliotheken
- Bibliotheken an Hochschulen
- Archive

Auflagen:

- Zugang zu den Angeboten beschränken
- Besucherregistrierung mit Kontaktdaten
- Reglementierung der Besucherzahl
- Mindestabstände zwischen Lese- und Arbeitsplätze von 2 Metern
- Hygienemaßnahmen
- Aushänge mit Hinweisen zu richtigen Hygienemaßnahmen

Zu schließen sind:

Verkaufsstellen, deren Verkaufsfläche 800 qm übersteigt und die angebotenen Waren nicht dem genannten Sortiment gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1-8 CoronaSchVO entsprechen.

Geöffnet bleiben:

- Einzelhandel für Lebensmittel
- Direktvermarktung landwirtschaftlicher Betriebe
- Abhol- und Lieferdienste
- Getränkemarkte
- Apotheken, Sanitätshäuser
- Drogerien
- Tankstellen
- Banken, Sparkassen und Poststellen
- Reinigungen und Waschsalo
- Kioske und Zeitungsverkaufsstellen
- Buchhandlungen
- Tierbedarfsmärkte
- Großhandel
- Bau- und Gartenbaumärkte einschließlich vergleichbare Fachmärkte
- Einrichtungshäuser
- Babyfachmärkte
- Verkaufsstellen des KFZ- und Fahrradhandels
- Wochenmärkte

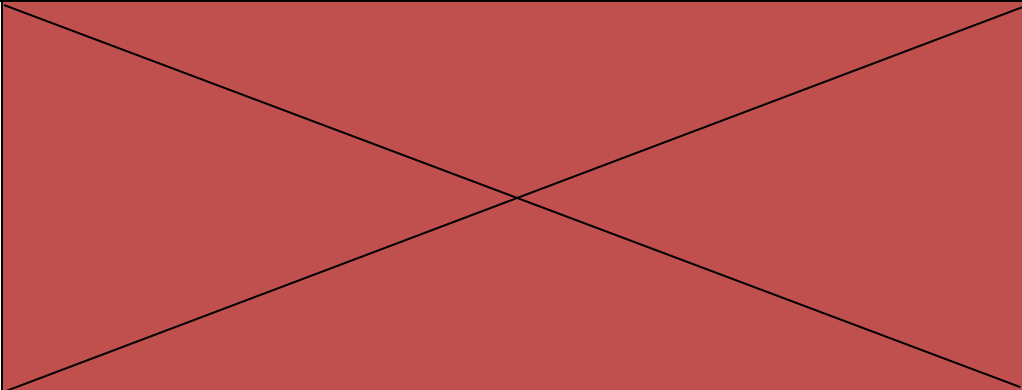
- Verkaufsstellen mit gemischtem Sortiment, deren Angebotsschwerpunkt die vorgenannten Waren bilden, losgelöst von der Größe der Verkaufsfläche

- Sonstige Verkaufsstellen mit einer geöffneten Verkaufsfläche bis 800 qm

- Liegt bei Verkaufsstellen mit gemischtem Sortiment der Schwerpunkt im Bereich der „nichterlaubten Waren“, darf nur die (auch mehr als 800 qm große) Teilfläche geöffnet werden, auf der die „erlaubten Waren“ verkauft werden.

Erlaubt ist auch:

- Versandhandel, Auslieferung bestellter Waren
- kontaktlose Abholung bestellter Waren durch Kunden (Auflagen: Hygiene- und Abstandsregelungen)

		<p>Auflagen:</p> <ul style="list-style-type: none">- Alle Einrichtungen haben die erforderlichen Vorkehrungen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts, zur Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen Personen (auch in Warteschlangen) zu treffen.- Beschäftigte und Kunden sind zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung (z.B. Alltagsmaske, Schal, Tuch) verpflichtet*- Die Anzahl von gleichzeitig im Geschäftslokal anwesenden Kunden darf eine Person pro zehn Quadratmeter der Verkaufsfläche nicht übersteigen.- Kein Verzehr vor Ort sowie im Umkreis von 50 Metern um die Verkaufsstelle <p>* s. hierzu auch Erläuterungen zu § 12a (Mund-Nase-Bedeckung)</p>
§ 6a		<p>An Sonn- und Feiertagen generell geöffnet:</p> <ul style="list-style-type: none">- Apotheken <p>An Sonn- und Feiertagen von 13 bis 18 Uhr dürfen öffnen:</p> <ul style="list-style-type: none">- Einzelhandel für Lebensmittel- Wochenmärkte- Abhol- und Lieferdienste- Großhandel

Untersagt:

Dienstleistungen und Handwerksleistungen, bei denen der Mindestabstand von 1,5 Metern zum Kunden nicht eingehalten werden kann, insbesondere

- Maniküre
- Gesichtsbehandlung
- Kosmetikstudios
- Tattoostudios
- Massage

Weiterhin möglich ist die Tätigkeit von

- Handwerkern (auch Geschäftslokal)
- Dienstleistern (auch Geschäftslokal)
- Handwerker und Dienstleister im Gesundheitswesen
 - Physio- und Ergotherapeuten usw. ohne eigene Heilkundeerlaubnis
 - Hörgeräteakustiker
 - Optiker
 - Orthopädische Schuhmacher
 - usw.
- medizinisch notwendige Handwerks- und Dienstleistungen
- gewerbsmäßige Personenbeförderung in Pkw
- Angehörigen der Heilberufe mit Approbation sowie Heilpraktiker
- ambulante Pflege und Betreuung (gemäß der entsprechenden Sozialgesetzbücher)
- mobile Frühförderung und Therapiemaßnahmen im Rahmen der Frühförderung

→ Auflagen: Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen sind zu treffen! *

*** s. hierzu auch Erläuterungen zu § 12a (Mund-Nase-Bedeckung)**

Außerdem zulässig:

- Friseurleistungen*
- Fußpflege*

*** Beachtung der festgelegten Hygiene- und Infektionsschutzstandards**

§ 8	<p>Untersagt:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Übernachtungsangebote zu touristischen Zwecken – Reisebusreisen 	<p>Ausnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Aufenthalt in dauerhaft angemieteten oder im Eigentum befindlichen Immobilien – Dauerhaft abgestellte Wohnwagen, Wohnmobile usw. <p>→ ACHTUNG: Die Ausnahmen gelten ausschließlich für die Nutzungsberechtigten</p> <ul style="list-style-type: none"> – Beherbergung von Geschäftsreisenden (einschließlich ihrer gastronomischen Versorgung) <p>→ Auflagen: Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen sind zu treffen!</p>
§ 9	<p>Der Betrieb von:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Restaurants – Gaststätten – Imbisse – Mensen – Kantinen – Kneipen – (Eis-)Cafés – andere gastronomische Einrichtungen <p>ist untersagt!</p>	<p>Ausnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – nicht öffentlich zugängliche Kantinen von Betrieben, Behörden und (Aus-)Bildungseinrichtungen (einschließlich Schulen) beispielsweise für Beschäftigte und Nutzer der Einrichtung – die Belieferung mit Speisen und Getränken sowie der Außer-Haus-Verkauf sind zulässig (ACHTUNG: kein Verzehr vor Ort sowie im Umkreis von 50 Metern um die gastronomische Einrichtung!) <p>→ Auflagen: Vorkehrungen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts, zur Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen Personen (auch in Warteschlangen) sind zu treffen. *</p> <p>* s. hierzu auch Erläuterungen zu § 12a (Mund-Nase-Bedeckung)</p>

Für:

- **Einkaufszentren**
- **Shopping Malls**
- **Factory Outlets**
- **vergleichbare Einrichtungen**

gilt:

Zur Öffnung der Verkaufsstellen: siehe Inhalte aus § 5 dieser Tabelle.

Der Verzehr ist im gesamten Einkaufszentrum ist untersagt.

Zu beachten:

Zugang nur zum Aufsuchen geöffneter Einrichtungen.

Auflagen für die Allgemeinflächen und Sanitärräume sowie für die einzelnen Verkaufsstellen:

- Erforderliche Vorkehrungen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts und zur Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen Personen (auch in Warteschlangen). *
- Die Anzahl von gleichzeitig anwesenden Kunden darf **eine Person pro zehn Quadratmeter** der Fläche nicht übersteigen.

*** s. hierzu auch Erläuterungen zu § 12a (Mund-Nase-Bedeckung)**

Untersagt:

- Großveranstaltungen wie Volksfeste, Jahrmärkte (auch Flohmärkte), Kirmesveranstaltungen, Stadt-, Dorf- u. Straßenfeste, Sportfeste, Schützenfeste, Weinfeste, Musikfeste u. Festivals, ähnliche Festveranstaltungen bis mindestens zum 31.08.2020
- Alle anderen Veranstaltungen
- Versammlungen (beispielsweise Demos)

Ausnahmen:

- Veranstaltungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dienen oder der Daseinsfür- und vorsorge bestimmt sind (insbesondere Aufstellungsversammlungen, Kommunalwahl und Blutspendetermine)
- Sitzungen von rechtl. vorgesehenen Gremien öff.-rechtl. u. privatrechtl. Institutionen, Gesellschaften, Parteien oder Vereinen
- Lehr- und Prüfungsbetrieb an Hochschulen und an den Schulen des Gesundheitswesens
- Veranstaltungen, die der Grundversorgung der Bevölkerung dienen
- Totengebete, Erd- und Urnenbestattungen bei Einhaltung der erforderlichen Vorkehrungen zur Hygiene und zur Gewährleistung eines Mindestabstandes von 1,5m

→ Auflagen: Hygienemaßnahmen, Zutrittssteuerung und Abstandsregelungen beachten!

Für Versammlungen können Ausnahmen zugelassen werden.

Versammlungen zur Religionsausübung finden unter den von den Kirchen und Religionsgemeinschaften aufgestellten Beschränkungen zur Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln statt.

Untersagt:

- Zusammenkünfte und Ansammlungen in Vereinen, Sportvereinen, sonstigen Sport- u. Freizeiteinrichtungen sowie im öff. Raum **von mehr als 2 Personen.**

ACHTUNG: Auch durch die Mund-Nase-Bedeckung und Einhaltung des Mindestabstandes von 1,50 m sind Zusammenkünfte und Ansammlungen jeder Art in der Öffentlichkeit von mehr als 2 Personen untersagt.

* **ACHTUNG:** keine häuslichen Gemeinschaften sind Zusammenkünfte von Patienten etc. aus Kliniken, Rehabilitationseinrichtungen, o.ä.

- Picknicken und Grillen auf öffentlichen Plätzen und Anlagen

Es können generelle Betretungsverbote für bestimmte öffentliche Orte ausgesprochen werden!

Ausnahmen vom Verbot der Zusammenkunft und Ansammlung:

- Verwandte in gerader Linie (Mutter, Vater, Sohn, Tochter, Großmutter, Großvater, Enkel)
- Geschwister
- Ehegatten, Lebenspartner/innen
- in häuslicher Gemeinschaft lebende Personen*
- die Begleitung minderjähriger und unterstützungsbedürftiger Personen
- zwingend notwendige Zusammenkünfte aus betreuungsrelevanten Gründen
- bei der bestimmungsmäßigen Verwendung zulässiger Einrichtungen unvermeidliche Ansammlungen, insbesondere Nutzung von Beförderungsleistungen des Personenverkehrs sowie seiner Einrichtungen

Jede in die Grundregeln des Infektionsschutzeseinsichtsfähige Person hat sich im öffentlichen Raum so zu verhalten, dass sie sich und andere keinen vermeidbaren Infektionsgefahren aussetzt. Es ist im **öffentlichen Raum** zu allen anderen Personen grundsätzlich ein **Mindestabstand von 1,50 m** einzuhalten.

Ausgenommen vom Mindestabstand sind:

- Verwandte in gerader Linie (Mutter, Vater, Sohn, Tochter, Großmutter, Großvater, Enkel)
- Geschwister
- Ehegatten, Lebenspartner/innen
- in häuslicher Gemeinschaft lebende Personen
- die Begleitung minderjähriger und unterstützungsbedürftiger Personen

Beschäftigte und Kunden sind zum Tragen einer **Mund-Nase-Bedeckung** (z.B. Alltagsmaske, Schal, Tuch) **verpflichtet**:

- Museen, Ausstellungen, Galerien, Schlössern, Burgen Gedenkstätten und ähnlichen Einrichtungen
- geschlossene Räumlichkeiten von Tierparks, Zoologischen und Botanischen Gärten, Garten- und Landschaftsparks
- in Verkaufsstellen und Handelsgeschäften nach § 6 dieser Tabelle (Kunden, Nutzer, Inhaber, Beschäftigte)
- im prakt. Fahrschulunterricht und bei Fahrprüfungen
- auf Wochenmärkten (kompletter Bereich des Wochenmarktes)
- bei der Abholung von Speisen und Getränken **innerhalb** von gastronomischen Einrichtungen nach § 9 dieser Tabelle
- auf sämtlichen Allgemeinflächen von Einkaufszentren, „Shopping Malls“, „Factory Outlets“ und vergleichbaren Einrichtungen
- in sämtlichen Verkaufs- und Ausstellungsräumen von Handwerkern und Dienstleistern
- bei der Erbringung und Inanspruchnahme von Handwerks- und Dienstleistungen, die ohne Einhaltung eines Sicherheitsabstandes von 1,50 m zum Kunden nach § 7 Absatz 3 Satz 2 CoronaSchVO erbracht werden
- in Arztpraxen und ähnlichen Einrichtungen des Gesundheitswesens

		<ul style="list-style-type: none">- bei der Nutzung von Beförderungsleistungen des Personenverkehrs sowie seiner Einrichtungen <p>Ausnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none">- Dies gilt nicht für Kinder bis zum Schuleintritt und Personen, die aus medizinischen Gründen keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können.- Für Beschäftigte kann die Mund-Nase-Bedeckung durch gleich wirksame Schutzmaßnahmen (Abtrennung durch Glas, Plexiglas o.ä.) ersetzt werden, sofern sie sich einzeln hinter den Schutzmaßnahmen befinden.
§ 12b	<p>Nicht zulässig: Versammlungen und Zusammenkünfte im Rahmen von geselligen Anlässen (Betriebsfeiern, Betriebsausflüge etc.)</p>	<p>Die berufliche und gewerbliche Tätigkeit von Selbstständigen, Betrieben und Unternehmen sowie der Dienstbetrieb von Behörden und anderen Einrichtungen ist zulässig, soweit in den §§ 2 bis 10 und 12a Absatz 2 CoronaSchVO nichts anderes bestimmt ist.</p> <p>Versammlungen und Zusammenkünfte sowie interne Veranstaltungen aus beruflichen, gewerblichen und dienstlichen Gründen sind zulässig, §§ 11 u. 12 finden keine Anwendung.</p> <p>Zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none">- Kontakte innerhalb der Belegschaft und zu Kunden soweit wie tätigkeitsbezogen möglich zu vermeiden- Hygienemaßnahmen und Reinigungsintervalle unter Beachtung der aktuellen Erfordernisse des Infektionsschutzes zu verstärken- Heimarbeit soweit wie sinnvoll umsetzbar zu ermöglichen

Quelle: Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (CoronaSchVO) des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (MAGS NRW) in der vom 04. Mai gültigen Fassung.